

**Bundesamt für
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr**

Eingang	Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
16. April 2015	
Bund. wehrdienstleistungszentrum Kiel	

Referat - K 4 -

24106 Kiel, den 27. März 2015

Az: 40F27-10/25 BSH

Eingang
06. Mai 2015
Bundeswehrdienstleistungszentrum Kiel

HAUSANSCHRIFT Feldstraße 234, 24106 Kiel
POSTANSCHRIFT Postfach 1161, 24100 Kiel
TEL (0431)-384-3601
BW-FERNWAHL 90-7400 - 3601
FAX 90-7400 - 5346
BEARBEITER OSBtm Paul

Militärische Schutzbereicheinzelforderung
(Neufassung)

für die Verteidigungsanlage

JÄGERSBERG

Liegenschaftsnummer : 100 033

Wirtschaftseinheit : 00129

Politische Gemeinde : HEIKENDORF / LABOE

Bundesland : SCHLESWIG - HOLSTEIN

- Bezug: 1. Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz SchBG) vom 07. Dezember 1956, BGBl. I S. 899, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Novellierung des Verwaltungszustellungsrechts vom 12. August 2005 (BGBl. I, Seite 2354)
2. D-1800/70 - „Schutzbereich-Richtlinie“
3. Raumordnungsgesetz (ROG), § 2 Abs. 2 Ziff. 7
4. Baugesetzbuch (BauGB), § 1 Abs. 6 Ziff. 10
5. ZDv 34/230 - Schutzabstandsbestimmungen für den Umgang mit Munition

- Anlg.: 1. Kartenausschnitt M 1 : 10.000
2. Objektgruppenbeschreibung

Diese Schutzbereicheinzelforderung gilt für Einrichtungen der Bundeswehr, die der Bevorratung und der Bearbeitung von Munition und Explosivstoffen dienen.

1. Zur Verteidigungsanlage JÄGERSBERG

Die Verteidigungsanlage JÄGERSBERG liegt zwischen den Gemeinden HEIKENDORF und LABOE an der KIELER FÖRDE. Die Verteidigungsanlage besteht aus zwei Bereichen. An das Gelände des Munitionsdepots JÄGERSBERG grenzt die Munitionsübernahmepier (Seeverladebrücke), JÄGERSBERG - MOLE genannt, sie bilden eine Einheit.

Die Besonderheit hier ist jedoch die Querung vom Fördewanderweg, der die Zufahrt zur Munitionsübernahmepier kreuzt. Auf Grund dieser Besonderheit, entstehen / bestehen zeitlich auch Einschränkungen / Beschränkungen für den Fördewanderweg (s. Ziffer 6).

Des Weiteren unterliegt das Gebiet um die Munitionsübernahmepier, JÄGERSBERG - MOLE einigen Regelungen / Auflagen / die zu berücksichtigen sind, die nicht Bestandteil dieser Schutzbereichsanzelforderung sind (s. Ziffer 6. und Ziffer 7.).

2. Planungsvorgaben/Planungsgrundsätze

Die Verteidigungsanlage JÄGERSBERG, ist Bestandteil der Depotlandschaft Munition. Es dient der Lagerung und Instandhaltung von Munition und Munitionsteilen.

Der Schutzbereich wurde aufgrund sicherheitstechnischer Aspekte, die die munitionstechnische Sicherheit betreffen, hin überarbeitet und aktualisiert. Da sich die für den Betrieb dieser Anlage erforderlichen Schutzabstände nicht vollständig innerhalb der militärischen Liegenschaftsgrenze befinden, wird die Einrichtung eines militärischen Schutzbereiches gemäß Bezug 1. und Bezug 3. gefordert. Die erforderlichen Schutzabstände ergeben sich aus Bezug 5.

Aufgrund von Änderungen in der Vorschrift (Bezug 5), sind in dieser Schutzbereichsanzelforderung, die neuen Abstände für die Schutzabstandszonen (SAZ) III, IV und V eingearbeitet bzw. geändert.

3. Schutzbereichforderungen

3.1 Der Schutzbereich, im Sinne dieser Militärischen Schutzbereichsanzelforderung, wird nach außen durch die Schutzbereichsgrenze und nach innen durch die Bundeswehr-Liegenschaftsgrenze festgelegt.

In Umsetzung des § 3 (1) SchBG wird zum Schutz der Öffentlichkeit und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Verteidigungsanlage folgendes gefordert:

3.2 Wer innerhalb des Schutzbereiches bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern, beseitigen oder eine Nutzungsänderung beabsichtigt, bedarf hierzu grundsätzlich der Genehmigung durch die Schutzbereichsbehörde, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichsbehörde, soweit nicht Befreiungstatbestände nach Abschnitt 5 (Befreiung von der Genehmigungspflicht § 3 (2) SchBG) zutreffen.

3.3 Bereits bestehende Anlagen, Einrichtungen und Gebäude sind von den o. g. Forderungen ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen (z.B. Grundriss, Gebäudehöhe) bzw. Nutzungsänderungen genehmigungspflichtig, wenn nicht Befreiungstatbestände nach Abschnitt 5 (Befreiungen von der Genehmigungspflicht) zutreffen.

3.4 Die vorgenannte „Zentrale Dienstvorschrift der Bundeswehr“ (Bezug 5) ist die verbindliche Grundlage für das Ermitteln einzuhaltender Schutzabstände sowie das Festlegen und Überwachen von Schutzbereichen.

3.5 Schutzabstandszone V

Zwischen der Schutzbereichsgrenze (grüne Linie, SAZ V) und der Grenzlinie der SAZ IV (rote Linie) können zu schützende Objekte der Gruppe V nicht genehmigt werden. Zu schützende Objekte der Gruppe III und IV bedürfen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde, soweit keine Befreiungstatbestände nach Abschnitt 5 (Befreiungen von der Genehmigungspflicht) zutreffen.

3.6 Schutzabstandszone IV

Zwischen der Grenzlinie der SAZ IV (rote Linie) und der Grenzlinie der SAZ III (blaue Linie) können zu schützende Objekte der Gruppe IV und V nicht genehmigt werden. Zu schützende Objekte der Gruppe III bedürfen der Genehmigung durch die Schutzbereichbehörde, soweit keine Befreiungstatbestände nach Abschnitt 5 (Befreiungen von der Genehmigungspflicht) zutreffen.

3.7 Schutzabstandszone III

Zwischen der Grenzlinie der SAZ III (blaue Linie) und der Liegenschaftsgrenze können zu schützende Objekte der Gruppe III, IV und V nicht genehmigt werden.

4. Besondere Eigentumsbeschränkungen/ Brandschutz/ Brandverhütung

Das Betreten von privaten Grundstücken durch die Schutzbereichbehörde, den Nutzer oder die militärische Überwachungsbehörde zur Kontrolle und Nachschau der angeordneten Einschränkungen sind durch die jeweiligen Eigentümer hinzunehmen und zu dulden.

4.1 Die Verwendung von Feuer jeglicher Art ist innerhalb eines Abstandes von 50 m vom Zaun der Liegenschaft verboten. Firmen und Dienststellen kann dies durch den Leiter der Verteidigungsanlage gestattet werden, wenn dieser zuvor verständigt wurde, um die bundeswehrseitig vorgegebenen Brandschutzmaßnahmen sicherstellen zu können. Der Leiter der Verteidigungsanlage ist berechtigt, diese Brandschutzmaßnahmen durch eigene Kräfte vornehmen zu lassen.

4.2 Eigentümer von Grundstücken die an die Verteidigungsanlage angrenzen oder andere Berechtigte haben auf Verlangen zu dulden, dass Wald oder anderer Bewuchs als Brandverhütungsmaßnahme (z.B. Brandschutzstreifen) beseitigt wird.

4.3 Das Einschlagen von Hochwäldern ist in der SAZ III nicht zulässig und bedarf der Genehmigung.

4.4 Oberirdische Lager und Orte für leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe und Gegenstände sowie Betriebsstoffvorräte dürfen zwischen der Grenzlinie der SAZ IV (rote Linie) und der Liegenschaftsgrenze nicht angelegt werden. Das Anlegen solcher zwischen der Schutzbereichsgrenze (grüne Linie, SAZ V) und der Grenzlinie der SAZ IV (rote Linie) bedarf der Genehmigung.

4.5 Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von über 15 KV dürfen zwischen der Grenzlinie der SAZ IV (rote Linie) und der Liegenschaftsgrenze nicht angelegt werden.

Das Anlegen zwischen der Schutzbereichsgrenze (grüne Linie, SAZ V) und der Grenzlinie der SAZ IV (rote Linie) bedarf der Genehmigung.

4.6 Sprengarbeiten innerhalb des gesamten Schutzbereiches bedürfen der Genehmigung.

4.7 Windkraftanlagen (WKA) sind zu schützende Objekte der Gruppe III. Das Anlegen zwischen der Schutzbereichsgrenze (grüne Linie, SAZ V) und der Grenzlinie der SAZ III (blaue Linie) bedarf der Genehmigung.

4.8 Bei Jagdausübung in der Umgebung der Verteidigungsanlage ist

- der Schrotschuss bis zu einer Entfernung von 100 m und
- der Kugelschuss bis zu einer Entfernung von 500 m

zum Außenzaun nur in einer der Verteidigungsanlage abgewandten Richtung gestattet.

5. Befreiungen von der Genehmigungspflicht

5.1 Gemäß §3 (2) SchBG wird hiermit für den Teil des Schutzbereiches, der zwischen der Schutzbereichsgrenze (grüne Linie, SAZ V) und der Grenzlinie der SAZ IV (rote Linie) liegt (vgl. Schutzbereichplan), ausschließlich für die Objekte, die in der Anlage 2 Nr. 1 und 2, beispielhaft aufgelistet sind, die Befreiung von der Verpflichtung, eine Genehmigung bei der Schutzbereichbehörde einzuholen, erteilt.

5.2 Von der Genehmigungspflicht werden im gesamten Schutzbereich folgende Maßnahmen befreit:

- Anlage/ Veränderung von Einrichtungen zur Führung von Oberflächenwasser,
- Anlage/ Veränderung von Einfriedungen,
- Landwirtschaftliche Nutzung

5.3 Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (Bezug 1 §1 (2) i.V.m. §2 (2)).

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von dieser Schutzbereichsanzelforderung grundsätzlich ausgenommen (Bestandsschutz), jedoch sind bauliche Änderungen (Abschnitt 3, 2. Absatz) genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

6. Zusätzliche Beschränkungen / Vermerke / Angaben

Wie unter Ziffer 1. bereits angeführt, sind um den Dienstbetrieb der Verteidigungsanlage JÄGERSBERG und JÄGERSBERG - MOLE gewährleisten zu können gewisse Beschränkungen / Regelungen / Auflagen zu berücksichtigen.

Der Fördewanderweg wird während der Verladung von Munition an der Mole (Seeverladebrücke) aus Sicherheitsgründen für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Die Sperrung des Fördewanderweges wird durch je eine entsprechende Anzeigevorrichtung an der Umgehungsanzeige in Laboe und Heikendorf angezeigt.

Während der Verladung von Munition an der Mole ist der Aufenthalt von Personen und Fahrzeugen im seeseitigen Gebiet des Schutzbereiches JÄGERSBERG - MOLE verboten. Das Verladen von Munition wird jeweils durch gesonderte Tafeln auf der Verladebrücke angezeigt.

Zwischen der Schutzbereichsgrenze (grüne Linie, SAZ V) und der inneren roten Grenzlinie (rote Linie, SAZ IV) befindet sich das Fahrwasser (ausgetonnter Bereich) eine Seeschiff-fahrtsstraße. Sie ist als zu schützendes Objekt, der Gruppe IV zuzuordnen.

Es besteht ein seeseitiges Sperrgebiet, dessen Erwähnung als notwendig erachtet wird, da es auch Auswirkungen auf den Schutzbereich JÄGERSBERG hat (s. auch Ziffer 1. Abs. 1). Es wurde das Sperrgebiet nachrichtlich in der Anlage 1. mit aufgenommen und darge-stellt.

Für die Munitionsübernahmepier (Seeverladebrücke), wird gem. § 5 SchBG gefordert den Schutzbereich JÄGERSBERG - MOLE wie folgt zu erweitern:

„Betretungsverbot des Bereiches zwischen Grundstücksgrenze der Liegenschaft / Mole, Seeseite und der Küstenlinie bei mittlerem Wasserstand, mit Ausnahme der Begehbarkeit des Fördewanderweges“.

Im Sperrgebiet, wird ein allgemeines Befahrensverbot / Betretungsverbot gefordert. Dieses Seegebiet ist durch eine Betonung als Sperrgebiet ausgewiesen.

Im Sperrgebiet ist seeseitig der Aufenthalt von Personen / Wasserfahrzeuge ständig verbo-ten.

Begründung:

Trotz Betonung schwimmen, fahren Personen in dieses Gebiet ein und gefährden sich und Andere. Des Weiteren werden der Dienstbetrieb und die militärische Sicherheit dadurch beeinträchtigt.

7. Örtliche Lage / Eckpunkte des Sperrgebiet

Koordinaten :	East/Länge	North/Breite
Ecke 1:		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 578533,1331 E	6028278,5848 N
geographische Koordinaten	: 10° 12' 34,6200''E	54° 23' 46,3200''N
Ecke 2:		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 578300,6211 E	6028141,0480 N
geographische Koordinaten	: 10° 12' 21,6000''E	54° 23' 42,0000''N
Ecke 3:		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 578242,6749 E	6027731,9843 N
geographische Koordinaten	: 10° 12' 18,0000''E	54° 23' 28,8000''N
Ecke 4:		
UTM Koordinaten: WGS 84	: 32 N 578446,3368 E	6027533,2903 N
geographische Koordinaten	: 10° 12' 29,1000''E	54° 23' 22,2600''N

Schutzbereichsanzelforderung
wurde erstellt von

Paul

Paul
Oberstabsbootsmann

Einverstanden und hinsichtlich der
Nutzerbelange überprüft:

[Signature]

Bereich ortsfest Logistische Einrichtungen
(Ber olE)

- BetrÜb / MatErhMun -
26389 Wilhelmshaven, den

30/04/15

Fachabteilung MunTSichh/SchießSichh
Region NORD (HB, HH, MV, NI, SH)

Auf die Belange der munitionstechnischen
Sicherheit überprüft und genehmigt.

Gepprüft:

Schwerin, den
LKdo MV

Bernhard Olaf
Name, DGrd, Unterschrift

Landeskommando Mecklenburg-Vorpommern
- Abt. MunTSichh / SchießSichh -
Walther-Rathenau-Straße 2
19055 Schwerin, den

Gesehen und hinsichtlich der Belange der Gesamtstreitkräfte überprüft.

Im Auftrag

[Signature]

Hensel
Regierungsdirektor

Verteiler:

BAIUDBw - SchBBeh -	4 x
BAIUDBw - TÖB	1 x
LKdo MV - Abt. MunTSichh / Schießsichh -	1 x
Ber olE - BetrÜb / MatErhMun -	1 x
KompZ BauMgmt Kiel - K 4 -	1 x
	<u>8 x</u>

Anlage 1 zu KompZ BauMgmt KI, Referat K 4
 Az 40-27-10/259 SH vom 27.03.2015

Einzustanden und hinsichtlich der
 Nutzerbelange geprüft:

Bereich ortsfeste Logistik-Einrichtungen
 - BetrÜb/MatrErhMan -

Willemsburen, den 30/04/15

Im Auftrag

SE 1547w

Landeskommando Mecklenburg-Vorpommern

-Abt. MunTSichh / Schießsichh -

Schwerin, den 31.03.2015

Im Auftrag

Batula



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
 Dienstleistungen der Bundeswehr
 Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
 Referat K 4

Gezeichnet:	Datum:	Name:	Bezeichnung:
Geprüft:	27.03.2015	Paul	Schutzbereich der Verteidigungsanlage JÄGERSBERG
Geändert:			

M: 1 : 10.000

Legende

Schutzbereich Jägersberg

Nr, Objekt, Radius

- 259 SH, Jägersberg, SAZ III
- 259 SH, Jägersberg, SAZ IV
- 259 SH, Jägersberg, SAZ V

Spergebiet Mole (nachrichtlich aufgenommen)



Objektgruppenbeschreibung

Allgemeines

Die zu schützenden Objekte in der Umgebung eines Gefahrenherdes werden zu fünf Gruppen (I bis V) zusammengefasst. Alle Objekte, die etwa den gleichen Schutz erfordern, bilden eine Gruppe. Für jede Gruppe sind besondere Schutzabstände festgelegt.

Für Objekte, Anlagen oder Teile davon, die sich nicht in die nachfolgenden Gruppen der zu schützenden Objekte einreihen lassen (z.B. zivile Bauschutzbereiche), werden die Schutzabstände durch das Bundesministerium der Verteidigung festgelegt.

Den Gruppen III bis V sind unten aufgeführte zivile Einrichtungen zugeordnet.

1. Objekte der Gruppe III

1.1 Alle Objekte außerhalb militärischen Liegenschaften für den vorübergehenden Aufenthalt von Personen, sofern die Objekte nach mehreren Richtungen schnell verlassen werden können.

Dazu gehören:

- Schießstände und Anlagen,
- kleine Sportanlagen,
- Parkanlagen u. Parkflächen
- Erdgasförderstellen,
- Steinbrüche, Kiesgruben,
- Wanderwege,
- Sprengplätze,
- Heizungsanlagen,
- Lagergebäude, Kraftfahrzeughallen
- kleine Gerätelager,
- Transformatorstationen,
- Wasserpumpenstationen und Wasservorratsbehälter,
- Tankstellen mit unterirdischen Kraftstofftanks,
- Wachgebäude

1.2 Öffentliche Verkehrswege mit mittlerer Verkehrsdichte

- Eisenbahnen mit einer Streckenbelastung bis zu 24 Reisezügen innerhalb 24 Stunden in jeder Richtung oder entsprechendem Personenverkehr oder sonstige schienegebundene öffentliche Personen-Nahverkehrsmittel mit entsprechender Streckenauslastung,
- Straßen (ohne Autobahnen) mit einer Verkehrsbelastung von 250 bis 5.000 Fahrzeugen innerhalb 24 Stunden im Jahresmittel,
- Straßen mit einer Verkehrsbelastung kleiner als 250 Fahrzeuge innerhalb 24 Stunden, aber von mehr als 30 Fahrzeugen in der Stunde während der Verkehrsspitzenzeit,

2. Objekte der Gruppe IV

2.1 **Alle Objekte, außerhalb militärischer Liegenschaften in denen sich Personen dauernd oder vorübergehend aufhalten, sofern die Objekte nicht von besonderer Bauart oder Bedeutung sind oder der Massenveranstaltungen dienen.**

- Unterkunfts-, Verwaltungs-, Wirtschafts-, Feuerwehr- und Werkstattgebäude,
- Kraftfahrzeughallen, Bahnhöfe, Kirchen, Ausbildungs- und Heilstätten,
- oberirdische, ungeschützte Wasserpumpenanlagen und Wasservorratsbehälter,
- Transformatorstationen,
- Sportanlagen ohne Massentribüne,
- Gebäude mit einer Höhe bis zu 22 m ohne Längenbegrenzung oder mit einer Höhe größer als 22 m und einer Länge kleiner als 44 m,
- Grenzen von Baugebieten, in denen Gebäude, die als zu schützenden Objekte der Gruppe IV eingestuft werden könnten, geplant sind, solange die Bauplätze dieser Gebäude nicht festgelegt sind,
- Kunstbauten (Brücken, Dämme, Deiche, Großdüker, Hebewerke, Schleusen, Stau-stufen, Talsperren und Aufzugsstrecken von Kanalhaltungen),
- Campingplätze, Wochenendsiedlungen und Schrebergärten, sofern diese den Cha-
rakter von Wochenendsiedlungen haben,
- Fischereihäfen, Bauhäfen und Schutz- und Sicherheitshäfen,
- Flugplätze ohne Flugverkehrskontrollstellen, Segelfluggelände,

2.2 **Alle Objekte außerhalb militärischer Anlagen, die der Sicherheit oder der Versorgung der Öffentlichkeit dienen, sofern die Objekte nicht von besonde-
rer Bedeutung sind.**

- UHF-Reflektoren, Radar- und Sendeanlagen,
- Anlagen zur Energie- und Wasserversorgung, oberirdische Pipelines und Klärwer-
ke. Ausgenommen sind hiervon Windkraftanlagen (siehe Abs. 4.7)
- Hochspannungsfreileitungen unter 15 KV

2.3 **Öffentliche Verkehrswege mit großer Verkehrsdichte oder von besonderer
Bedeutung**

- Eisenbahnen mit einer Streckenbelastung von mehr als 24 Reisezügen innerhalb 24
Stunden in jeder Richtung oder entsprechendem Personenverkehr oder sonstige
schienengebundene öffentliche Personen Nahverkehrsmittel mit entsprechender
Streckenauslastung.
- Autobahnen und Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 5.000 Fahrzeu-
gen innerhalb 24 Stunden im Jahresmittel.
- Schifffahrtsstraßen, und zwar die Fahrstraßen der Binnen- und Seeschifffahrtsstra-
ßen, sofern der Verkehr 1 Million Ladetonnen pro Jahr oder 5.000 Fahrzeuge pro
Jahr überschreitet.

3. Objekte der Gruppe V

3.1 Alle Objekte von besonderer Bauart oder Bedeutung

- Grenzen von Baugebieten, in denen Gebäude, die als zu schützenden Objekte der Gruppe V eingestuft werden könnten oder geplant sind, solange die Bauplätze dieser Gebäude und deren Orientierungen zum Gefahrenherd nicht festgelegt sind,
- Gebäude mit mehr als 3 Stockwerken (einschl. Erdgeschoß) mit übergroßen Glasflächen, die ständig oder für einen längeren Zeitraum dem Aufenthalt von Personen dienen, wenn diese übergroßen Glasflächen mit der Sichtlinie zum Gefahrenherd ein Winkel bildet, der kleiner als 155° ist. Bei übergroßen Glasflächen beträgt der Anteil der Glasflächen einschließlich der Rahmen 70 % und mehr der betroffenen Gebäudeseite,
- Gebäude (unabhängig von der Art ihrer Nutzung) mit einer Höhe größer 22 m (gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche bis zum Fußboden des obersten (Aufenthaltsraumes) und einer Länge größer als 44 m, wenn der Winkel zwischen der kürzesten Verbindungslinie vom Gefahrenherd zum zu schützenden Objekt und der über 44 m langen Seite des betroffenen Gebäudes, weniger als 155° beträgt,
- Industriegebäude mit einer Höhe von mehr als 25 m (gemessen von der festgelegten Geländeoberfläche bis zur Dachtraufe) und einer Länge von mehr als 44 m, wenn der Winkel zwischen der kürzesten Verbindungslinie vom Gefahrenherd zum zu schützenden Objekte und der über 44 m langen Seite des betroffenen Gebäudes, weniger als 155° beträgt,
- große Krankenhäuser und Krankenhausanlagen mit Operationseinrichtungen,
- große Industrieanlagen in Leichtbauweise,
- Verkehrsanlagen wie Schutzzonen der Flughäfen mit Flugverkehrskontrollstellen und Häfen und Hafenteile mit mehr als 50.000 t Umschlagleistung pro Jahr,
- Radar- und Sendeanlagen,
- zentrale Anlagen zur Energie- und Wasserversorgung oder Entsorgung,
- Leuchttürme,
- kulturgeschichtliche Bauten und Denkmäler von besonderer Bedeutung,
- kerntechnische Anlagen,
- Müllverbrennungsanlagen

3.2 Alle Objekte, in denen Massenveranstaltungen stattfinden

- Kongresshallen,
- Messegelände,
- große Sport- und Mehrzweckhallen,
- Sportanlagen mit Massentribünen,
- große Kirchen,
- große Einkaufszentren